

# **Satzung**

## **über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Wolmirsleben**

---

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 Abs. 1, 2 und § 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wolmirsleben in seiner Sitzung am 12.07.2004 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Aufwandsentschädigung**

- (1) Die Aufwandsentschädigung für den Gemeinderat wird als Kombination von Pauschalbetrag und Sitzungsgeld gezahlt.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt monatlich 30 EUR das Sitzungsgeld 12 EUR je Sitzung und Tag.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes erfolgt bis zum 15. des auf das Quartal folgenden Monats.
- (4) Das Sitzungsgeld wird nur bei Anwesenheit oder begründeter Abwesenheit im Auftrag für den Gemeinderat oder für die Gemeinde gezahlt.
- (5) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats wird die Aufwandsentschädigung für jeden Tag, an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

### **§ 2 Ehrenamtlicher Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister erhält für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung in Höhe von 700 EUR monatlich.
- (2) Der Bürgermeister erhält zu seiner Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld in Höhe von 12 EUR je Sitzung und Tag.
- (3) Die monatliche Aufwandsentschädigung wird nachträglich zum Ende des Kalendermonats gezahlt.
- (4) Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt bis zum 15. des auf das Quartal folgenden Monats.

### **§ 3 Vertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

(1) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat wird dem Stellvertreter nach Ablauf des Monats eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters je Kalendertag der fortdauernden Vertretung gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung für den Vertreter wird nach Feststellung der Dauer der Vertretung zum Monatsende nachträglich gezahlt.

### **§ 4 Mitglieder der Feuerwehr**

(1) Der ehrenamtliche Wehrleiter der Gemeinde erhält einen Pauschalbetrag von 80 EUR monatlich.

(2) Notwendige Auslagen für büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte, Inanspruchnahme privater Räume für dienstliche Zwecke sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(3) Der Stellvertreter des Wehrleiters erhält monatlich einen Pauschalbetrag von 30 EUR.

(4) Im Falle der Verhinderung des ehrenamtlichen Wehrleiters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als einem Monat erhält der Stellvertreter nach Ablauf des Monats eine Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Aufwandsentschädigung des Wehrleiters je Kalendertag der fortdauernden Vertretung. Die Aufwandsentschädigung für den Vertreter wird nach Feststellung der Dauer der Vertretung zum Monatsende nachträglich gezahlt.

(5) Der Jugendwart erhält einen Pauschalbetrag von 30 EUR monatlich.

(6) Der monatliche Pauschalbetrag für den Gerätewart beträgt 20 EUR.

### **§ 5 Entgangener Arbeitsverdienst**

(1) Neben der Aufwandsentschädigung besteht Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt.

(2) Selbständigen, Hausfrauen usw. wird der Verdienstaufall in Form eines pauschalen Stundensatzes ersetzt. Dieser beträgt 12 EUR je Stunde.

(3) Erstattungen können nur auf Antrag erfolgen.

## **§ 6 Auslagenersatz**

(1) Die notwendigen Auslagen können frühestens im darauf folgenden Kalendermonat auf Antrag erstattet werden. Dem Antrag sind Belege beizufügen.

## **§ 7 Reisekostenvergütung**

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten eine Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen. Reisekostenstufe B ist zugrunde gelegt.

(2) Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

## **§ 8 Steuerliche Behandlung**

Der Erlaß des MF vom 29. 11. 1991 (Mbl. LSA S. 48) über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen (Gemeinderäte, Bürgermeister) gewährt werden, finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

## **§ 9 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Entschädigungssatzung jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Entschädigungssatzung tritt rückwirkend zum 01. 07. 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. 11. 2001 außer Kraft.

Wolmirsleben, 12. 07. 2004

M. Kukuk  
Bürgermeisterin